



GESETZ ÜBER DEN BRANDSCHUTZ UND DIE FEUERWEHR (BRANDSCHUTZ- UND FEUERWEHR- GESETZ; BFG)

TOTALREVISION

Bericht zur Vernehmlassung

Titel:	GESETZ ÜBER DEN BRANDSCHUTZ UND DIE FEUERWEHR, BFG	Typ:Bericht	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zur Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	10.05.17
Autor:	Jaun/Siegrist/Bächler	Status:		DruckDatum:	10.05.17
Ablage/Name:	Bericht BFG.docx			Registratur:	2015.NWJSD.79

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Schwerpunkte der Revision	4
2.1	Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben	4
2.2	Anpassung der Organisation und Kompetenzordnung	4
2.3	Modernisierung des Brandschutzes	5
2.4	Aufhebung Kaminfegermonopol	5
2.5	Keine Integration der Elementarschadenprävention	6
2.6	Neuordnung und punktuelle Anpassung der Bestimmungen über die Feuerwehr	7
2.7	Regelung der Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung	8
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
4	Auswirkungen der Vorlage	20
4.1	auf den Kanton und die NSV	20
4.2	auf die Gemeinden	20
4.3	auf die Privaten	20
5	Terminplan	21

1 Zusammenfassung

Das Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) stammt aus dem Jahre 1973. Seit seinem Inkrafttreten wurde es verschiedentlich revidiert. Im Rahmen der letzten Teilrevision im Jahre 2012 wurde in Aussicht genommen, das Feuerschutzgesetz einer Totalrevision zu unterziehen, insbesondere auch zur Umsetzung der Vorgaben der Kantonsverfassung (KV, NG 111), die seit der Abschaffung der Landsgemeinde im Jahre 1996 vorsieht, dass der Landrat das Gesetz und der Regierungsrat die Vollzugsverordnung erlässt. Die Totalrevision gibt daneben Gelegenheit, alle formellen Mängel zu beseitigen und die Regelung des vorbeugenden Brandschutzes und des Feuerwehrwesens zeitgemäss zu erneuern. Die Revisionsvorlage beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Nachvollzug der Vorgaben der Kantonsverfassung;
- Anpassung der Organisation und Kompetenzordnung;
- Modernisierung des Brandschutzes gemäss dem verbindlichen Normwerk der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF);
- Aufhebung der Kaminfegermonopols;
- Neuordnung sowie punktuelle Anpassung der Bestimmungen über die Feuerwehr;
- Übernahme der Regelung der Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung aus der Sachversicherungsgesetzgebung.

2 Schwerpunkte der Revision

2.1 Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben

Seit der Abschaffung der Landsgemeinde im Jahr 1996 und der entsprechenden Revision der Kantonsverfassung werden die Gesetze vom Landrat (Art. 60 KV) und die Vollzugsverordnungen vom Regierungsrat erlassen (Art. 64 KV). Die Anpassung der Feuerschutzgesetzgebung an diese Vorgabe erfordert eine vollständige Überarbeitung der Gesetzessystematik und eine Neuordnung der beiden Regelungsgegenstände "Brandschutz" und "Feuerwehrwesen". Dabei ist gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KV dafür zu sorgen, dass im Brandschutz- und Feuerwehrgesetz nur mehr solche Bestimmungen enthalten sind, die von ihrer Wichtigkeit her in ein Gesetz im formellen Sinn gehören. Dies betrifft namentlich die grundlegenden Bestimmungen über die Organisation des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens, die diesbezüglichen Aufgaben der Gemeinden sowie die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger.

2.2 Anpassung der Organisation und Kompetenzordnung

Die massgebende Organisation und Kompetenzordnung wird im Feuerschutzgesetz heute nicht mehr hinreichend abbildet. Die Aufgaben des kantonalen Amtes für Feuerschutz und des Feuerwehrinspektorats sind heute ganz der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) übertragen (Art. 10 Abs. 1 FSG i.V.m. § 5 Abs. 1 FSV). Gleich verhält es sich mit der Feuerschau, die nicht mehr von kommunalen Feuerschauern, sondern von der NSV durchgeführt wird (§ 66 FSV). Die Übertragung der Vollzugsaufgaben im Bereich des hoheitlichen Brandschutzes und Feuerwehrwesens auf die NSV entspricht dem bewährten System "Sichern und Versichern". Die Bündelung von Prävention, Intervention und Versicherungstätigkeit führt zu positiven Synergieeffekten, die den Schadenverlauf und die Prämien günstig beeinflussen. Vor diesem Hintergrund wird die NSV für zuständig erklärt, alle Aufgaben des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes zu erfüllen, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen sind (Art. 2 Abs. 1).

In Abweichung zum geltenden Gesetz wird ferner davon abgesehen, auf Stufe Gesetz die Feuerschutzorgane der Gemeinden zu bestimmen und deren Aufgaben festzulegen. Damit wird Art. 71 Abs. 2 Ziffer 1 KV Rechnung getragen, wonach die Gemeinden im Rahmen der Gesetzgebung befugt sind, die eigene Organisation frei zu bestimmen. Der Regierungsrat hat allerdings die Kompetenz, in der Vollzugsverordnung den Mindestinhalt der kommunalen Feuerwehreglemente vorzugeben. Dazu gehören auch die Grundzüge der Organisation.

2.3 Modernisierung des Brandschutzes

Die materiellen Bestimmungen über den Brandschutz sind in der Schweiz heute weitgehend vereinheitlicht und harmonisiert, nachdem das zuständige Organ gemäss Interkantonaler Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) die Vorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) für verbindlich erklärt hat. Das Gesetz kann sich insofern darauf beschränken, die wesentlichen Anforderungen an den Brandschutz zu verankern.

Das Schwergewicht der gesetzlichen Regelung liegt bei der Überprüfung und Kontrolle der Brandschutzkonformität neuer wie bestehender Bauten und Anlagen. Dabei wird berücksichtigt, dass die per 1. Januar 2015 in Kraft getretene Revision der Vorschriften der VKF eine grundlegende Neuausrichtung mit sich brachte, welche die Eigenverantwortung der Eigentümer- und Bauherrschaft hervorhebt und weitgehende Qualitätssicherungsmassnahmen verlangt. Entsprechend wird u.a. künftig nicht mehr eine eigentliche Brandschutzbewilligung erteilt. Vielmehr ist es in erster Linie Sache der Eigentümerschaft, einen Brandschutznachweis zu erbringen, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten (Art. 7). Der Nachweis ist von der NSV genehmigen zu lassen und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 8). Der Eigentümerschaft obliegt es auch, vor Bezug einer Baute oder Inbetriebnahme einer Anlage in einer Übereinstimmungserklärung die vollständige und mängelfreie Umsetzung der Massnahmen gemäss Brandschutznachweis zu bestätigen (Art. 9). Bau- und Abnahmekontrollen können dadurch reduziert und auf Stichproben sowie Fälle begrenzt werden, in denen unter den gegebenen Umständen, namentlich aufgrund der Höhe des Brandrisikos und Schadenpotenzials, eine behördliche Kontrolle zwingend notwendig erscheint.

2.4 Aufhebung Kaminfegermonopol

Das Kaminfegermonopol hat in den Kantonen, so auch in Nidwalden, eine lange Tradition. Das Kantonsgebiet ist eingeteilt in Kaminfegerkreise, für die je ein Kaminfeger gewählt wird (Art. 25 NSVG). Dieser hat das alleinige Recht und auch die Pflicht, in seinem Kreis die Kaminfegerarbeiten auszuführen (§ 74 Abs. 2 FSV). Ihre Dienstleistungen rechnen die Kreiskaminfeger nach einem fixen, vom Regierungsrat erlassenen Tarif ab (Kaminfegertarif; NG 631.111).

In den vergangenen Jahrzehnten ist das Kaminfegermonopol aus verschiedenen Gründen schweizweit unter Druck geraten. Der stetige Fortschritt im Bereich der Sicherheitstechnik und die gestiegenen energetischen Anforderungen an wärmetechnische Anlagen haben dazu geführt, dass von Feuerungsaggregaten, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, nur noch eine geringe Brandgefahr ausgeht. Das Kaminfegermonopol lässt sich hier nicht mehr mit dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Feuersbrünsten rechtfertigen (vgl. BGE 109 Ia 193). Daneben bewirken der Einsatz neuer Wärmeträger (wie z.B. Wärmepumpen, Fernwärme, Solarthermie und Erdwärme) sowie die Weiterentwicklung bestehender Feuerungstechniken (Niederwerttemperaturheizungen, Brennwerttechnik, Blockheizkraftwerke etc.) eine Reduktion der Kaminfegerarbeit, eröffnen den Kaminfegern zugleich aber auch neue Tätigkeitsfelder. Das heutige Umfeld ruft nach mehr Spielraum und unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten kantonsweit und kantonsübergreifend. Gebietsmonopole und starre Tarife sind damit nicht mehr kompatibel. Vor diesem Hintergrund haben inzwischen neun Kantone (BS, GL, OW, SZ, TI, UR, ZG, ZH) das Kaminfegermonopol abgeschafft, in weiteren Kantonen sind Gesetzesvorlagen zur Aufhebung des Monopols hängig (BL, SO) oder entsprechende Vorstösse auf der politischen Traktandenliste (z.B. BE, AG).

Die Aufhebung des Kaminfegermonopols ist ein wesentliches Revisionspostulat. Um den aus Sicht des Brandschutzes erforderlichen Qualitätsstandard und eine kantonsweite Abdeckung zu gewährleisten, soll das Kaminfegerwesen indessen nicht vollständig liberalisiert werden. Vorgesehen ist vielmehr ein Zulassungsmodell, gleich der Regelung in der Mehrzahl der übrigen Kantone ohne Monopol. Die Eigentümerinnen und Eigentümer wärmetechnischer Anlagen sind hier verpflichtet, die Anlage durch eine Fachperson sicherheitstechnisch warten und festgestellte Mängel beheben zu lassen. Sie können dabei aus einer Liste von im Kanton zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeuern frei wählen. Die Zulassung erhalten alle, die sich bewerben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, d.h. über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kaminfegerin oder Kaminfeger oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Ein Wohnsitz im Kanton ist nicht verlangt. Die Regelung steht damit auch im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02). Das Zulassungsmodell stellt den Unterhalt der wärmetechnischen Anlagen zwar grundsätzlich in die Eigenverantwortung der Eigentümerschaft. Eine staatliche Kontrolltätigkeit wird jedoch beibehalten.

2.5 Keine Integration der Elementarschadenprävention

Im Rahmen der Revisionsarbeiten wurde u.a. auch die Einführung eines Präventionsgesetzes geprüft, das den Brandschutz und die Elementarschadenverhütung in einem Erlass zusammenfasst. Die nähere Analyse zeigte jedoch klar, dass eine solche Zusammenfassung nicht zweckmässig ist:

- Die Elementarschadenprävention beinhaltet in erster Linie die Flächenvorsorge durch das Gemeinwesen, d.h. einerseits die raumplanerische Erfassung der Naturgefahren, andererseits Massnahme des übergeordneten Gefahrenschutzes wie Hochwasserverbauungen und andere Schutzbauten für Wohngebiete, Verkehrswege, Industriearale etc. Die Flächenvorsorge ist Gegenstand der Wald-, Wasserbau- und Raumplanungsgesetzgebung von Bund und Kanton. Ein Präventionsgesetz könnte von vornherein nur den Objektschutz durch Privatpersonen (zusammen mit dem Brandschutz) erfassen.
- Das Baugesetz regelt die Klassifizierung und Zuweisung der Gefahrengebiete zu den Gefahrenzonen. Es ist ein Gebot der sachlichen Kohärenz, dass im gleichen Gesetz auch festgelegt wird, unter welchen Bedingungen in den einzelnen Gefahrenzonen Bauten und Anlagen erstellt oder umgebaut werden dürfen. Das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG, NG 611.1) sowie insbesondere die dazugehörige Planungs- und Bauverordnung (PBV, NG 611.11) enthalten eine sehr detaillierte Regelung des baulichen Objektschutzes. Es wäre nicht sinnvoll, diese Regelung wieder aus der Planungs- und Baugesetzgebung herauszulösen und in ein Präventionsgesetz zu überführen.
- Dazu kommt, dass der Objektschutz als Massnahme der Elementarschadenprävention mit dem Schutz vor Feuer- und Explosionsereignissen im Grunde nur eine kleine Schnittmenge aufweist. Dies zeigt sich bereits beim Schutzobjekt. Während beim Brandschutz die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben im Zentrum steht, geht es bei der Elementarschadenprävention hauptsächlich um den Schutz von Sachwerten. Entsprechend ist die Regelungsdichte im Brandschutz wesentlich höher und sind dort spezifische Vollzugsinstrumente notwendig.
- Das Sachversicherungsgesetz verpflichtet die Versicherten zur Schadenverhütung und bietet damit eine hinreichende Grundlage, um bei bekannter Naturgefahrenexposition im Rahmen des Zumutbaren geeignete Schutzmassnahmen zu verlangen. Rechtstechnisch handelt es sich hierbei um eine Obliegenheit, die im Unterlassungsfall nicht real vollstreckt wird (Verwaltungszwang/Ersatzvornahme), sondern allenfalls versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht (z.B. Kürzung der Versicherungsleistung oder Deckungsausschluss). Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass es beim Schutz beste-

hender Bauten vor Elementarereignissen hauptsächlich um das Interesse der Sachversicherung bzw. der solidarischen Gemeinschaft der Versicherten an einer möglichst geringen Elementarschadenbelastung geht.

Der elementarschadenpräventive Objektschutz gehört von seiner Grundlage her ins Planungs- und Baugesetz, ergänzt durch die versicherungsrechtliche Schadenverhütungsobliegenheit der Eigentümerinnen und Eigentümer. Der Kanton Nidwalden hat diesen Weg anlässlich der Revision des Planungs- und Baugesetzes auch konsequent eingeschlagen. Es besteht kein Anlass, auf diese Weichenstellung im Rahmen der Totalrevision der Sachversicherungs- und Feuerschutzgesetzgebung zurückzukommen.

2.6 Neuordnung und punktuelle Anpassung der Bestimmungen über die Feuerwehr

Anlass zur letzten Teilrevision des Feuerschutzgesetzes von 2012 gaben das Feuerwehrkonzept 2015 der damaligen Regierungskonferenz "Feuerwehr Koordination Schweiz" (FKS) sowie das Feuerwehrkonzept Nidwalden der Nidwaldner Gemeindepräsidentenkonferenz. Dem vorhandenen Revisionsbedarf wurde mit Sofortmassnahmen zur langfristigen Sicherstellung und Stärkung des Milizsystems Rechnung getragen. Dazu gehörte vorab eine Erhöhung der Einsatzerfahrung der Angehörigen der Feuerwehr durch Anhebung des Dienalters von 40 auf 48 Jahre. Sodann wurde die Attraktivität des Feuerwehrdienstes durch eine kantonal einheitliche und zweitemässa Entschädigung gesteigert (vgl. Vollzugsverordnung zum Feuerschutzgesetz betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr vom 4. Dezember 2012 [Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV]). Im Gegenzug wurde die Feuerwehersatzabgabe von CHF 170.00 auf CHF 250.00 bzw. von CHF 50.00 auf CHF 80.00 erhöht. Schliesslich sollte eine vermehrte Nutzung von Synergien durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren gefördert werden, indem die Höhe der Beitragsleistungen der NSV an die Feuerwehren vom Grad der Umsetzung der Grundsätze der FKS abhängig gemacht wurde.

Die Revisionsvorlage hält am Milizsystem mit seinen beiden Grundpfeilern, der Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe, unverändert fest. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich inhaltlich grundsätzlich bewährt. Die Bestimmungen über die Feuerwehr werden in erster Linie redaktionell überarbeitet und neu geordnet. Die Organisation des Feuerwehrwesens ist nunmehr in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst (Lit. A), gefolgt von der Regelung der Feuerwehrpflicht (Lit. B), den Pflichten der Privatpersonen (Lit. C) sowie den Vorschriften betreffend das Löschwasser und die Löscheinrichtungen (Lit. D). Daneben erfolgen punktuell einige inhaltliche Anpassungen. Dies betrifft unter anderem

- eine Neufassung der Aufgaben der Feuerwehr gemäss Feuerwehrkonzept FKS (Art. 19-20), die eine Fokussierung auf die Kernaufgabe beinhaltet. Die Milizfeuerwehr soll nur in der akuten Gefahrenabwehr in Kooperation mit Polizei und Sanität zum Einsatz gelangen;
- die Befreiung von der Feuerwehrpflicht von Personen wie Rettungssanitätern und Polizisten, die bei Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuüben haben (Art. 29 Abs. 1 Ziffer 4);
- die Bemessung der Ersatzabgabe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehrpflichtigen (Art. 36 Abs. 1), mit der dem Rechtsgleichheitsgebot Rechnung getragen wird und die für die Gemeinden grundsätzlich kostenneutral ausfällt;
- die Einführung des Verursacherprinzips hinsichtlich der Ersatzpflicht für Einsatzkosten bei Unfällen mit Verkehrsmitteln (Art. 42 Abs. 2 Ziffer 2), bei Rettungs-, Bergungs- und Sucheinsätzen ausserhalb der eigentlichen Intervention (Art. 42 Abs. 2 Ziffer 3) sowie bei durch Alarmanlagen ausgelöstem Fehlalarm (Art. 42 Abs. 2 Ziffer 5);
- die Verankerung der solidarischen Haftung für Einsatzkosten bei mehreren ersatzpflichtigen Personen (Art. 42 Abs. 3); und

- die Streichung der Bestimmung über die Haftung der politischen Gemeinden (Art. 50 FSG). Die Verantwortlichkeit für Schäden, welche die Feuerwehr verursacht, folgt bereits aus dem Gesetz die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre (Haftungsgesetz) und ist durch die Haftpflichtversicherungen der Gemeinden abgedeckt. Die Gemeinden haben zudem die Angehörigen der Feuerwehr wie auch hilfeleistende Zivilpersonen gegen die Folgen von Unfall zu versichern (Art. 34 und 40), sodass auch für diese ein ausreichender finanzieller Schutz besteht und eine Haftungsnorm daneben weder notwendig noch zweckmässig ist. Entsprechend wird auch die Bestimmung hinfällig, wonach die NSV für die Risiken aus der Haftung gemäss Art. 50 FSG eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat (§ 99 Abs. 1 FSV).

2.7 Regelung der Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung

Die Regelung der Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung wird aus dem Sachversicherungsgesetz (NSVG) und der Sachversicherungsverordnung (NSVV) herausgelöst und in die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung überführt. Wie bisher werden im Gesetz dabei nur die beitragsberechtigten Massnahmen festgelegt (Art. 46), die Einzelheiten der Beitragsgewährung sowie insbesondere auch die Beitragssätze im Übrigen aber durch den Regierungsrat in der Vollzugsverordnung geregelt.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

GESETZ ÜBER DEN BRANDSCHUTZ UND DIE FEUERWEHR (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)

Anstelle von "Feuerschutz" hat sich heute in der Schweiz der Begriff "Brandschutz" eingebürgert. Die Bezeichnung des Gesetzes und dessen Kurztitel werden entsprechend angepasst.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dem Gesetz wird neu ein Zweckartikel vorangestellt, der die beiden massgebenden und eng miteinander verwandten Zielsetzungen des Erlasses, die Prävention und Intervention, umschreibt. Bezweckt wird zum einen, Personen, Tiere und Sachgüter vor Brand- und Explosionsschäden zu schützen. Damit wird u.a. klargestellt, dass die Elementarschadenprävention nicht Gegenstand des Erlasses ist. Zum andern stellt das Gesetz den Einsatz der Feuerwehr als allgemeine Schadenwehr sicher. Die Aufgaben der Feuerwehr werden in Art. 19 und 20 näher festgelegt.

Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht

Wie bei den Schwerpunkten der Revision (unter Ziffer 2.1) erläutert, amtet die NSV mit der Übertragung der Aufgaben des Amtes für Feuerschutz und des Feuerwehrinspektorats bereits heute als kantonale Brandschutz- und Feuerwehrbehörde. Diese allgemeine Vollzugskompetenz wird nun mehr im Gesetz verankert, unter Vorbehalt solcher Aufgaben, die durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen sind, so etwa den Gemeinden im Bereich des Feuerwehrwesens. Die NSV als kantonale Vollzugsbehörde sowie generell der Vollzug der Gesetzgebung untersteht der Aufsicht des Regierungsrats.

II. BRANDSCHUTZ

A. Anforderungen an den Brandschutz

Art. 3-5 Sorgfaltspflicht; baulicher und betrieblicher Brandschutz; Brandschutzvorschriften

Die Anforderungen an den Brandschutz werden heute umfassend durch die Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) geregelt. Die "Brandschutznorm" (BSN-

VKF) setzt dabei den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz und bestimmt die massgebenden Sicherheitsstandards. Verschiedene "Brandschutzrichtlinien" (BSR-VKF) ergänzen mit detaillierten Bestimmungen und Massnahmen die in der Brandschutznorm gesetzten Vorgaben. Das zuständige Organ der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) erklärte die Vorschriften der VKF für alle Kantone für verbindlich und wird auch künftige Anpassungen im Normwerk der VKF schweizweit in Kraft setzen. Im Interesse der Rechtsklarheit wird dies in Art. 6 Abs. 1 (deklaratorisch) festgestellt. Der Regierungsrat erhält zudem in Art. 6 Abs. 2 die Kompetenz, in der Verordnung weitere Richtlinien anerkannter Fachverbände (so heute § 26 FSV) und der NSV für verbindlich zu erklären sowie zusätzliche Vorschriften zu erlassen. Zu denken ist insbesondere an eine Übernahme der Verbote gemäss Art. 13 FSG sowie der allgemeinen Grundsätze der Brandverhütung der geltenden Feuerschutzverordnung (§§ 6-14 FSV), soweit dies mit Blick auf die VKF-Vorschriften noch erforderlich und zweckmässig erscheint.

Im Gesetz selber wird lediglich der Kern des vorbeugenden Brandschutzes verankert. Dieser beinhaltet vorab eine aktualisierte, an die BSN-VKF (Art. 19) angepasste Fassung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (Art. 11 Abs. 1 FSG), die jedermann verpflichtet, mit Brand- und Explosionsquellen aller Art wie Feuer, offenen Flammen, Wärme, Elektrizität etc. so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können (Art. 3 Abs. 1). Aufgrund des meist hohen Schadenpotentials sind die allgemeine Sorgfaltspflicht wie auch die daraus abgeleiteten konkreten Verhaltensregeln von elementarer Bedeutung und bedeutet ihre Verletzung vielfach eine grobe Fahrlässigkeit. Die Schadenverhütungspflicht umfasst auch alle nötigen Vorsichtsmassnahmen in Bezug auf Hilfspersonen, die mit feuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten betraut werden und die vom Geschäftsherrn hinreichend auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen sind, wie auch hinsichtlich Kinder und anderer Personen, die es infolge fehlender oder beschränkter Urteilsfähigkeit zu beaufsichtigen gilt (Art. 3 Abs. 2). Verankert werden daneben die Grundsätze des baulichen und betrieblichen Brandschutzes (Art. 4, in Anlehnung an BSN-VKF Art. 1 und 8). Dabei wird hervorgehoben, dass sowohl bauliche als auch technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen zu prüfen und nötigenfalls zu ergreifen sind.

Art. 6 Bestehende Bauten und Anlagen

Das erhebliche öffentliche Interesse an der Verhütung von Brand- und Explosionsschäden gebietet es, dass bestehende Bauten und Anlagen im Rahmen der Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit an neue Brandschutzvorschriften angepasst werden, wenn wesentliche bauliche oder betriebliche Änderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden oder eine grosse Personengefährdung besteht (Art. 6, in Entsprechung zu BSN-VKF Art. 2 Abs. 2). Da mit dieser Anpassungspflicht in die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie eingegriffen wird, ist sie auf Stufe Gesetz zu verankern.

Art. 7 Brandschutznachweis

1. Grundsatz

Nach den Vorschriften der VKF haben die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist (BSN-VKF Art. 19 Abs. 2). Insbesondere müssen sie während des gesamten Lebenszyklus der Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherstellen (BSN-VKF Art. 17 Abs. 1). Dazu gehört, dass bei der Errichtung wie bei baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen von Bauten oder Anlagen ein Brandschutznachweis erbracht wird, soweit mit dem Vorhaben eine Brand- oder Explosionsgefahr verbunden ist (Art. 6 Abs. 1; siehe auch BSR-VKF 11-15 "Qualitätssicherung im Brandschutz", Anhang, zu Ziffer 5). Bereits heute hat die Bauherrschaft im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einen Brandschutznachweis einzureichen, d.h. "eine vollständige, nachvollziehbare und plausible Bestätigung der geplanten baulichen, technischen, organisatorischen oder abwehrenden Brandschutzmassnahme" (BSR-VKF 10-15 "Begriffe und Definitionen"). Ein solcher Nachweis ist jedoch nicht in allen Fällen verlangt, so etwa in der Regel nicht bei Einfamilienhäusern, Nebenbauten (< 150 m²), landwirtschaftlichen Bauten der ersten Qualitätssicherungsstufe,

Kleinbauten, kleiner Umbauten und Fassadensanierungen (vgl. BSR-VKF 11-15 Ziffer 5.1.1 Abs. 3). Die Ausnahmen werden in der Vollzugsverordnung festzulegen sein.

Art. 8 2. Genehmigung

Der NSV obliegt es als zuständige Brandschutzbehörde, den eingereichten Brandschutznachweis auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen und nötigenfalls mit Ergänzungen und Auflagen zu genehmigen. Bei wesentlichen Mängeln wird der Nachweis zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgewiesen.

Art. 9 3. Übereinstimmungserklärung

Bevor eine Baute bezogen oder eine Anlage in Betrieb genommen werden kann, hat die Eigentümerschaft in einer Übereinstimmungserklärung schriftlich die vollständige und mängelfreie Umsetzung der Massnahmen gemäss Brandschutznachweis zu bestätigen. Sie kann sich dabei auf die Bescheinigung der für die Qualitätssicherung beigezogenen Fachleute abstützen (siehe BSR-VKF 11-15 Anhang, zu Ziffer 4.1.1), die entsprechend in der Verantwortung stehen. Die Übereinstimmungserklärung ersetzt somit in der Regel die bisherige Bezugs- und Betriebsbewilligung der NSV (vgl. Art. 18 FSG). Vorbehalten bleibt die brandschutztechnische Bau- und Abnahmekontrolle durch die NSV, die in ihrem Ermessen steht.

Art. 10 Information, Beratung

Zu den typischen Aufgaben der kantonalen Brandschutzbehörde gehört auch, dass sie die Öffentlichkeit über Gefahrenquellen und Brandschutzvorschriften informiert (vgl. Art. 8 Abs. 2 FSG) und mit ihrer Fachkompetenz die Gemeinden sowie vor allem die Eigentümer- und Nutzerschaft von Gebäuden und Anlagen in Brandschutzfragen berät und diese so in der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung bezüglich Brandsicherheit unterstützt (zur betreffenden Obliegenheit siehe BSR-VKF 11-15 Ziffer 4.1.7 lit. j).

B. Wärmetechnische Anlagen

Art. 11 Unterhaltungspflicht

Die Aufhebung des Kaminfegermonopols (dazu vorstehend Ziffer 2.3) bringt es mit sich, dass die wärmetechnischen Anlagen nicht mehr von Amtes wegen durch gewählte Kreiskaminfeger kontrolliert und nötigenfalls gereinigt werden. Ihr Unterhalt fällt vielmehr in die Eigenverantwortung der Eigentümerschaft der Anlage. Dies entspricht auch der Unterhaltungspflicht gemäss BSN-VKF Art. 20. Nach wie vor ist die Eigentümerschaft jedoch verpflichtet, in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson ihrer Wahl eine sicherheitstechnische Wartung vornehmen zu lassen und festgestellte Mängel innert nützlicher Frist zu beheben. Hinsichtlich der Kontrollintervalle, Wartungsmethoden und Mängelbehebung kann die NSV nötigenfalls Richtlinien erlassen.

Art. 12 Dokumentations- und Meldepflicht

Der Eigentümerschaft der Anlagen obliegt es, ein Serviceheft oder ein anderes geeignetes Wartungsdokument zu führen, in welchem die beigezogene Fachperson jeweils die sicherheitstechnische Wartung der Anlagen inklusive allfällige Mängel und deren Behebung festhält. Dies ermöglicht es, im Rahmen periodischer Kontrollen die Einhaltung der Unterhaltungspflicht zu prüfen. Als Kontrollorgane amten dabei sowohl die NSV als auch die Feuerungskontrolleure, die mit der lufthygienischen Überprüfung der Feuerungsanlagen befasst sind. Damit ist eine engmaschige Kontrolle gewährleistet.

Stellt die Fachperson anlässlich der Wartung fest, dass die Anlage sicherheitsrelevante Mängel aufweist, teilt sie dies der Eigentümerschaft schriftlich mit, unter Angabe einer Frist, innert der die Mängel behoben werden sollten. Sie erlässt jedoch keine verbindliche Anordnung im Sinne einer Verfügung. Bei erheblicher Gefahr hat die Fachperson der NSV Meldung zu erstatten, ebenso, wenn kleinere Mängel trotz wiederholter Mitteilung nicht behoben werden. Das weitere Vorgehen der NSV ist in Art. 17 geregelt.

Art. 13-14 Zulassung als Fachperson

Das Kaminfegerwesen wird wie erläutert nicht vollständig liberalisiert, sondern durch ein Zulassungsmodell ersetzt. Wer im Kanton Nidwalden selbständig die sicherheitstechnische Wartung wärmetechnischer Anlagen ausführen will, benötigt demnach eine Zulassung der NSV. Diese ist von ihrer Rechtsnatur her eine sog. Polizeibewilligung. Die Zulassung erhält mit andern Worten jede Person, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, d.h. über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kaminfeger oder Kaminfegerin verfügt oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbringen kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Anerkennung ausländischer Ausbildungen durch die Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes geregelt wird und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) obliegt.

Die Zulassung ist mit zwei wesentlichen Pflichten verbunden: Zur Gewährleistung einer kantonsweiten Abdeckung zu tragbaren Bedingungen für alle Anlageneigentümerinnen und -eigentümer muss die Fachperson die Wartung wärmetechnischer Anlagen im ganzen Kanton zu angemessenen Kosten übernehmen. So hat auch bei Anlagen in abgelegenen Gebieten die Wartung zu einem branchenüblichen Ansatz zu erfolgen. Mit Rücksicht auf die Entwicklung der Feuerungsaggregate, den Einsatz neuer Wärmeträger und den Fortschritt im Bereich der Sicherheitstechnik Wärmeträger wird von den zugelassenen Fachpersonen zudem verlangt, dass sie sich regelmässig aus- und weiterbilden. Ein Verstoss gegen diese Pflichten kann zum Entzug der Zulassung führen, ebenso wie die wiederholte oder grobe Verletzung der massgebenden Wartungs- oder Brandschutzvorschriften (Art. 14).

Den zugelassenen Fachpersonen steht es frei, die Wartungsarbeiten unter ihrer Aufsicht durch Lehrlinge oder andere Mitarbeitende durchführen zu lassen (Art. 13 Abs. 4). Um der Eigentümerschaft der Anlagen die Suche einer Fachperson zu erleichtern, hat die NSV eine öffentliche Liste der zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger zu führen (Art. 13 Abs. 5).

C. Brandschutzkontrollen**Art. 15 Kontrollen**

Unter dem Titel "Brandschutzkontrollen" wird die Kontrolltätigkeit der NSV zusammengefasst. Sie beinhaltet einerseits die Bau- und Abnahmekontrollen, andererseits die klassische Feuerschau, die seit 1995 nicht mehr durch kommunale Feuerschauer durchgeführt wird, sondern der NSV übertragen ist (§ 66 FSV).

Die Kontrolltätigkeit der öffentlichen Hand im Bereich des Brandschutzes hat ihre Rechtfertigung in der Gefahr, die naturgemäss von Bränden und Explosionen für Leib und Leben ausgeht. Der Kontrollaufwand der NSV muss in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Schutzziel der Personensicherheit stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass infolge der Entwicklung und des stetigen Fortschritts auf dem Gebiet der Bauprodukte, Feuerungsaggregate, Brandmeldeanlagen etc. heute allgemein ein hohes Sicherheitsniveau besteht. Im Baubereich kommt dazu, dass mit der neu verlangten Übereinstimmungserklärung im Ergebnis die für die Qualitätssicherung verantwortliche Fachperson für die Umsetzung der Massnahmen gemäss Brandschutznachweis einzustehen hat. Vor diesem Hintergrund sind Bau- und Abnahmekontrollen wie auch die periodische Kontrolle bestehender Bauten und Anlagen vor allem dort noch angezeigt, wo aufgrund der konkreten Umstände wie Bauart, Aktivierungsgefahr aufgrund der Nutzung, Personenbelegung u.a. ein erhöhtes Brand- oder Explosionsrisiko besteht oder eine Vielzahl von Personen betroffen und das Schadenspotential entsprechend hoch ist.

Art. 16-17 Mitwirkungspflicht; Mängelbehebung

Die Mitwirkungspflicht entspricht abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen dem geltenden Art. 22 FSG, die Mängelbehebung Art. 23 NSV. Gestrichen wurde die Bestimmung, wonach die Wahrnehmungen bei der Feuerschau nur für den Feuerschutz verwendet werden

dürfen (Art. 22 Abs. 3 FSG), da dies bereits ohne weiteres aus der Datenschutzgesetzgebung sowie dem Amtsgeheimnis folgt.

D. Gebühren

Art. 18 Gebührenpflicht

Analog zur Gebührenpflicht für Handlungen der kantonalen Verwaltung (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die amtlichen Kosten [Gebührengesetz, GebG; NG 265.5]) sollen neu auch die Handlungen der NSV im Rahmen des Brandschutzes gebührenpflichtig sein (vgl. bisher § 5 FSV). Die Ausnahmen werden ebenfalls gleich geregelt.

Art. 19 Gebührentarif

Analog zum Gebührentarif des Regierungsrates (vgl. Art. 9 GebG) soll auch die NSV einen Gebührentarif erlassen und diesen regelmässig überprüfen. Zur Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit zwischen den Gebühren der kantonalen Verwaltung sowie den Gebühren der NSV, sind die Gebühren der NSV vom Regierungsrat zu genehmigen.

III. FEUERWEHR

A. Organisation

Art. 20 Gemeindefeuerwehr

1. Allgemeines

Die politischen Gemeinden bleiben unverändert Trägerinnen der Feuerwehr und tragen deren Kosten, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden, namentlich durch Beitragsleistungen der NSV sowie im Rahmen der Entschädigungspflicht für Einsatzkosten.

Aus der landrätlichen Vollziehungsverordnung übernommen wird die Vorschrift, wonach die Feuerwehrrechnung als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG) zu führen ist (§ 97 Abs. 1); dies deshalb, weil die Errichtung einer Spezialfinanzierung einer gesetzlichen Grundlage bedarf (Art. 49 Abs. 1 GemFHG). Die bisherigen Abs. 2 und 3 von § 97 müssen hingegen nicht übernommen werden, da die Spezialfinanzierung im Gemeindefinanzhaushaltsgesetz allgemein umschrieben ist. Soweit es sich um gebundene Ausgaben handelt, kann ein Fonds auch ins Minus geraten. Ziel sollte es in diesem Fall aber sein, dass der Fonds durch Ausgabenreduktionen (beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, vgl. neuer Art. 21) ausgeglichen werden kann. Sollte ein Feuerwehrfonds dennoch langfristig ins Minus geraten, müsste die Gemeinde einen erfolgsrelevanten Ausgabenbeschluss fällen.

Den Gemeinden obliegt ferner der Erlass eines Feuerwehrreglements, dessen Mindestinhalt vom Regierungsrat in der Vollzugsverordnung zu regeln sein wird (vgl. heute § 100 FSV).

Art. 21 2. Kernaufgabe

Die Regelung der Aufgaben der Feuerwehr wurde überarbeitet und an die Vorgaben des Feuerwehrkonzepts 2015 der damaligen Regierungskonferenz "Feuerwehr Koordination Schweiz" (FKS) angepasst. Kernaufgabe der Feuerwehren ist demnach die Intervention bei Bränden, Explosionen, Naturereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Unter Intervention ist dabei der unverzügliche, befristete Einsatz in Kooperation mit Polizei, Sanität sowie im Rahmen der Katastrophenhilfe zu verstehen. Aufgabe der Feuerwehr ist mit andern Worten die akute Gefahrenabwehr als Ersteinsatzformation. Soweit möglich und zweckmässig, fällt darunter auch die Abwehr unmittelbar drohender Schadenereignisse, etwa das Ergreifen von Sofortmassnahmen bei kurz bevorstehenden Überschwemmungen oder die Stellung von Föhnwachen.

Art. 22 3. andere Dienstleistungen

Den Gemeinden steht es nach wie vor offen, den Einsatz der Feuerwehr bei weiteren Ereignissen anzuordnen, die eine rasche und grössere Hilfe erfordern. Der Nachsatz bringt jedoch klar zum Ausdruck, dass die Feuerwehren nur in der akuten Gefahrenabwehr einzusetzen sind. Das durch die Kernaufgabe definierte Profil soll nicht verwischt werden. Auch darf das

Milizsystem und die hohe Einsatzbereitschaft der Feuerwehrangehörigen nicht zu sachfremden Zwecken missbraucht werden. Sie sollen nicht (mehr) zur Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Gemeinden herangezogen werden, also etwa nicht für Winterdienst oder Unterhaltsarbeiten auf Strassen oder Polizeiaufgaben wie Ordnungs- und Verkehrsdienst bei Stossverkehr, Umzügen, Ausstellungen etc. Der diesbezügliche Passus in Art. 43 Abs. 2 FSG wurde entsprechend gestrichen.

Art. 23 4. Zusammenarbeit von Gemeinden

Nachdem die Gemeinden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes keine eigentlichen Vollzugsaufgaben mehr wahrnehmen, stellt sich die Frage der interkommunalen Zusammenarbeit nur mehr im Feuerwesen. Die strategische Zusammenarbeit der Gemeinden ist vom Regierungsrat zu genehmigen beziehungsweise anzuordnen. In Betracht fallen hier sowohl eine gemeinsame Organisation, d.h. ein Zusammenschluss der Feuerwehren zu einem Zweckverband gemäss Art. 140 ff. des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG; NG 171.1), als auch die gemeinsame Erfüllung bestimmter Aufgaben wie den Einsatz von Mannschaften oder den Pikettdienst. Eine Zusammenarbeit, sei es umfassend oder in Teilbereichen, ist vielfach zweckmässig und wünschenswert, da sich auf diese Weise die Ressourcen optimieren und Kosten einsparen lassen.

Wie im Rahmen der Teilrevision des FSG von 2012 festgehalten, hat der Kanton ein erhebliches Interesse an der langfristigen Sicherung und Stärkung der Feuerwehrebereitschaft. Zu diesem Zwecke kann der Regierungsrat die Gemeinden wie bisher zur Zusammenarbeit verpflichten und dabei die von den Gemeinden zu erfüllenden Bedingungen festlegen. Das Feuerwehrenspektorat erhält neu ein Antragsrecht, um bei Bedarf eine aus ihrer Sicht nötige Massnahme dem Regierungsrat formell zur Beschlussfassung unterbreiten zu können.

Eine rein operative Zusammenarbeit beziehungsweise gemeinsame Anschaffungen können die Gemeinden selbstständig beschliessen. Sie können aber auch vom Feuerwehrenspektorat angeordnet werden. Es kann die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrmaterial (bisher § 144 FSV) sowie von Geräten und Fahrzeugen anordnen, sofern sich daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben.

Art. 24 Betriebsfeuerwehr

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht (Art. 32 FSG). Neu ist vorgesehen, dass nicht mehr der Regierungsrat, sondern die NSV einen Betrieb zur Aufstellung, Unterhaltung und Ausrüstung einer Betriebswehr verpflichten kann. Ihre Anordnung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Im Gegensatz zum Gemeindegewesen besteht hier staatsorganisationsrechtlich keine Notwendigkeit, dass der Regierungsrat selber erstinstanzlich entscheidet. Dasselbe gilt für die Genehmigung der Reglemente der Betriebsfeuerwehren. Ferner wird präzisiert, dass grössere Betriebe grundsätzlich auch berechtigt sind, eine eigene Betriebsfeuerwehr zu führen.

Art. 25 Nachbarhilfe

In der Bestimmung über die Nachbarhilfe werden die bisherigen Art. 41 Abs. 2 FSG und § 154 Abs. 2 FSV zusammengeführt. Die Nachbarhilfe ist in der Regel unentgeltlich. Eine mögliche Ausnahme betrifft die ABC-Wehr sowie die Verpflegungskosten (entsprechend § 155 FSV).

Art. 26-28 Stützpunktfeuerwehr

Die Bestimmungen über die Stützpunktfeuerwehr (Art. 10a-10d FSG) wurden mit einigen redaktionellen Anpassungen übernommen. So werden die wesentlichen Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr im Gesetz nun mehr ausdrücklich angeführt. Sie umfassen insbesondere die Hilfeleistung bei Unfällen mit Verkehrsmitteln, die technische Hilfeleistung bei Notfällen sowie die Unterstützung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren bei Ereignissen, die sie mit den eigenen Geräten und Einsatzmitteln nicht bewältigen können (Art. 24 Abs. 2).

Art. 29 **Feuerwehrintspektorat**

Die Aufsicht über die Feuerwehren wird weiterhin durch das Feuerwehrintspektorat ausgeübt. Bereits heute handelt sich um eine Organisationseinheit der NSV (vgl. § 5 Abs. 1 FSV). Entsprechend ist es auch Sache der NSV, die Feuerwehrintspektorin oder den Feuerwehrintspektor zu bezeichnen. Die Aufgaben des Feuerwehrintspektorats werden in der Vollzugsverordnung geregelt (heute § 106 FSV).

B. Feuerwehrrpflicht

Art. 30 **Feuerwehrrpflichtige Personen**

Am Grundsatz der Feuerwehrrpflicht für Frauen und Männer in ihrer Wohnsitzgemeinde wird festgehalten. Unverändert bleiben auch Beginn und Dauer der Feuerwehrrpflicht (vgl. Art. 33 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 FSG).

Art. 31 **Befreiung von der Feuerwehrrpflicht**

Die Tatbestände der Befreiung von der Feuerwehrrpflicht wurden gegenüber dem heutigen Art. 37 FSG in zweifacher Hinsicht erweitert. Leistet bei Eheleuten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, der eine Ehegatte Feuerwehrrdienst, soll der andere künftig nicht nur von der Ersatzabgabe befreit sein (so noch Art. 38 Abs. 3 FSG), sondern generell von der Feuerwehrrpflicht (Art. 29 Abs. 1 Ziffer 2). Im Gegensatz zu heute können somit nicht mehr beide Eheleute zum aktiven Feuerwehrrdienst verpflichtet werden. Analoges gilt für eingetragene Partnerschaften. Von der Feuerwehrrpflicht befreit sind neu auch solche Personen, die bei Feuerwehrrinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuführen haben, wie z.B. Rettungssanitäter und Polizisten.

Art. 32-33 **Freiwilliger Feuerwehrrdienst; Erfüllung der Feuerwehrrpflicht**

Die Bestimmung über den freiwilligen Feuerwehrrdienst entspricht dem geltenden Art. 34 Abs. 2 FSG, diejenige über die Erfüllung der Feuerwehrrpflicht Art. 33 Abs. 2 FSG.

Art. 34 **Aktiver Feuerwehrrdienst**

1. massgebende Feuerwehrr

Im Grundsatz gilt weiterhin, dass der aktive Feuerwehrrdienst in der Wohnsitzgemeinde geleistet wird, sei es in der Gemeindefeuerwehrr oder allenfalls einer Betriebsfeuerwehrr im Sinne von Art. 22. Dies kann jedoch zum Teil unbefriedigend sein, etwa wenn der Arbeitsort in erheblicher Entfernung von der Wohnsitzgemeinde liegt oder ausserkommunal in einem Unternehmen mit Betriebswehrr gearbeitet wird. Unter zwei Bedingungen soll deshalb der aktive Dienst auf Gesuch hin in einer anderen Nidwaldner Gemeinde- oder Stützpunktf Feuerwehrr oder einer anerkannten inner- oder ausserkantonalen Betriebswehrr erfüllt werden können: Erstens muss eine solche Lösung unter den gegebenen Umständen, insbesondere aufgrund der Arbeitssituation der feuerwehrrpflichtigen Person, zweckmässig sein, und zweitens muss der Mannschaftsbestand der Wohnsitzgemeinde dies auch zulassen. Zuständig für die Beurteilung des Gesuchs ist das Feuerwehrintspektorat, welches vor dem Entscheid die Wohnsitzgemeinde anzuhören hat. Eine Bewilligung ist in jedem Fall zu befristen und nach Ablauf der Befristung neu zu beurteilen

Art. 35 **2. Dienstpflicht, Entschädigung**

In redaktioneller Überarbeitung von Art. 36 FSG wird im ersten Absatz der Inhalt der Dienstpflicht umrissen: Übernahme der überbundenen Funktion (Dienstgrad), Ausführung des aufgetragenen Dienstes und Besuch der vorgeschriebenen Übungen und Kurse. Die Dienstleistenden haben hierfür einen Anspruch auf Entschädigung, die der Regierungsrat in einer Verordnung zu regeln hat (vgl. Vollzugsverordnung zum Feuerschutzgesetz betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehrr [Feuerwehrrentschädigungsverordnung, FEV]).

Art. 36 3. Unfallversicherung

Die Arbeit in der Feuerwehr, namentlich die Ernstfalleinsätze, sind mit erheblichen Personenrisiken verbunden. Entsprechend sind die Gemeinden verpflichtet, auf ihre Kosten alle dienstleistenden Personen – Feuerwehrpflichtige wie freiwillig Dienstleistende – gegen die Folgen von Unfall zu versichern. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die ganz überwiegende Zahl der Angehörigen der Feuerwehr bereits als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab einem Arbeitspensum von 8 Wochenstunden obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert ist. Deckungslücken bestehen allenfalls bei selbstständig erwerbenden und nicht- oder nur sehr beschränkt berufstätigen Personen, die lediglich über eine Grundunfalldeckung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.1) ohne Zusatzversicherung verfügen. Die Gemeinden haben für die Dienstleistenden deshalb nur insoweit eine Unfallversicherung abzuschliessen, als diese nicht selber über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Für die Betriebe mit Betriebsfeuerwehr wird in Abweichung zum geltenden Art. 49 FSG keine Versicherungspflicht mehr statuiert, da für die Betriebsangehörigen von Bundesrechts wegen ein Versicherungsobligatorium besteht.

Art. 37 Ersatzabgabe**1. Grundsatz**

Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, müssen in ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe entrichten. An diesem Grundsatz wird unverändert festgehalten (vgl. Art. 33 Abs. 2 Ziffer 2 und Art. 38 Abs. 1 FSG).

Art. 38 2. Bemessung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 FSG entrichten die Ersatzpflichtigen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen einheitlich eine jährliche Ersatzabgabe von CHF 250.00. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die keine Einkommenssteuer nach Art. 40 des Steuergesetzes (StG) zu entrichten haben; für diese beträgt die Ersatzabgabe CHF 80.00 (Art. 38 Abs. 2 FSG). Eine Sonderregelung greift zudem für Eheleute sowie Partnerinnen und Partner aus eingetragener Partnerschaft (Art. 38 Abs. 3 FSG; zur Einordnung dieser Regelung bei der Befreiung von der Feuerwehrpflicht siehe die Erläuterungen zu Art. 29). Der geltende Einheitssatz ist verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Aus dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung [BV; SR 101]) haben Rechtsprechung und Lehre für das Abgaberecht u.a. den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeleitet. Dieser Grundsatz ist heute zusammen mit weiteren Steuererhebungsprinzipien in Art. 127 Abs. 2 BV verankert und gilt insoweit, als "es die Art der Steuer zulässt". Auf Kausalabgaben wie Verwaltungs-, Benutzungs- und Konzessionsgebühren lässt er sich naturgemäss nicht anwenden, da diese das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sind und die Kosten abgelten sollen, die dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstehen. Demgegenüber knüpft die Bemessung der Ersatzpflicht für persönliche Dienstleistungen typischerweise am Einkommen an. Das Rechtsgleichheitsgebot verlangt diesfalls, dass die Ersatzpflichtigen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, d.h. nach Massgabe der ihnen zustehenden Mittel gleichmässig belastet werden. In den meisten Kantonen wird die Feuerwehersatzabgabe denn auch – gleich wie die Wehrpflichtersatzabgabe des Bundes – einkommensabhängig erhoben, sei es nach einem bestimmten Prozent- oder Promillesatz oder nach einem gestaffelten Tarif, und ist in der Regel verbunden mit einer betragsmässigen Ober- und Untergrenze (Maximal- und Minimalbetrag). Im Kanton Nidwalden soll die Bemessung der Feuerwehersatzabgabe entsprechend angepasst werden.

Die Feuerwehersatzabgabe wurde erst vor kurzem, anlässlich der letzten Teilrevision von 2011, massvoll von CHF 170.00 bzw. CHF 50.00 auf CHF 250.00 bzw. CHF 80.00 erhöht. Mit Rücksicht hierauf wurde bei der Neufassung der Abgabebemessung darauf geachtet, dass die Erträge aus der Abgabenerhebung für die Gemeinden in etwa gleich bleiben, mit kleineren Abweichungen nach unten oder oben. Weiter wurde berücksichtigt, dass der Minimalbetrag in den Kantonen mehrheitlich CHF 50.00 beträgt und der Maximalbetrag zwischen CHF 250.00 und CHF 700.00 liegt. Vor diesem Hintergrund wurde die Untergrenze ebenfalls bei CHF 50.00

und die Obergrenze bei CHF 400.00 festgesetzt. Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Ersatzabgabe 4 Promille des steuerbaren Einkommens. Bei einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen von rund CHF 42'000.00 im Kanton Nidwalden dürfte die Ersatzabgabe für die Mehrzahl der Ersatzpflichtigen gegenüber heute günstiger ausfallen.

Wie bisher (Art. 38 Abs. 4 FSG) sollen die Ersatzabgabe bzw. der Mindest- und Höchstbetrag ohne Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe der Teuerung angepasst werden können. Die Kompetenz hierzu liegt beim Regierungsrat als Verordnungsgeber.

Art. 39 3. Veranlagung, Bezug

Die Veranlagung erfolgt durch die Veranlagungsbehörde nach Massgabe der Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung. Zuständig ist das kantonale Steueramt, soweit die Veranlagung nicht ausdrücklich einer anderen Veranlagungsinstanz zugewiesen wird (vgl. Art. 171 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden [Steuergesetz, StG; NG 521.1]). Das Inkasso erfolgt seit dem 1. Januar 2016 durch die kantonale Finanzverwaltung und nicht mehr durch das kantonale Steueramt (vgl. Ziff II Abs. 1 Bst. b/3a des Anhangs zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Regierungsratsverordnung; NG 152.11]).

Im Übrigen entspricht die Bestimmung dem bisherigen Art. 39 FSG.

Art. 40 4. Verwendung

Die Feuerwehrrechnung ist wie erwähnt als Spezialfinanzierung zu führen (Art. 18 Abs. 3). Dem entspricht, dass der Ertrag der Feuerwehersatzabgabe ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden ist. Dazu gehört zwangsläufig auch, dass der Ertrag zur Schuldentilgung oder Reservebildung zu verwenden ist, soweit er nicht für laufende Bedürfnisse benötigt wird (vgl. Art. 40 Abs. 2 FSG). Dies muss im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden.

C. Pflichten der Privatpersonen

Art. 41 Alarmpflicht

Wer einen Brand, ein schadenstiftendes Elementarereignis oder Anzeichen davon entdeckt, soll unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen alarmieren (so für Brandereignisse auch BSN-VKF Art. 22), und zwar ohne zu überlegen, ob dadurch grösserer Schaden verhindert werden kann oder nicht (so noch Art. 45 FSG). Die Erfahrung lehrt, dass eine sofortige Alarmierung meist von entscheidender Bedeutung ist, um Brand- und Elementarschäden wirksam zu begrenzen. Zudem lässt sich das mögliche Schadenausmass im Entstehungszeitpunkt kaum abschätzen.

Art. 42 Hilfeleistungspflicht

Die Hilfeleistungspflicht wird als solche unverändert übernommen (Art. 46 FSG). Eine Anpassung gibt es indessen bei der Versicherungspflicht, die nicht mehr der NSV (vgl. § 98 FSV), sondern den Gemeinden obliegen soll. Wie bereits erläutert, müssen diese eine (subsidiäre) Versicherung für die Angehörigen ihrer Feuerwehr abschliessen (Art. 34). Versicherungstechnisch wie administrativ ist es zweckmässig und geboten, dass die Gemeinden in diese Versicherung eine Deckung für Privatpersonen miteinschliessen, die im Ernstfall Hilfe leisten.

Art. 43 Inanspruchnahme von Sachen

Die Duldungspflicht der Privaten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Sachen durch die Feuerwehr im Ernstfall wie auch zu Übungszwecken entspricht grundsätzlich Art. 47 Abs. 1 und 2 FSG. Dass auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen Rücksicht genommen werden muss, ist ein allgemeiner Grundsatz staatlichen Handelns und braucht im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt zu werden (so noch Art. 47 Abs. 3 FSG). Festgehalten wird demgegenüber, dass die Halterinnen und Halter requirierter Fahrzeuge angemessen zu entschädigen sind. Anzuführen ist, dass die Gemeinden nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge haften. Sie verfügen dabei für ihre Motorfahrzeugflotte über

eine Motorfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung, in die sie auch eine Deckung für requirierte Fahrzeuge miteinschliessen können. Der Abschluss einer Kollektivkaskoversicherung für alle durch die Feuerwehr requirierten Fahrzeuge durch die NSV (§ 99 Abs. 2 FSV) hat sich als nicht zweckmässig erwiesen. Die betreffende Bestimmung wird aufgehoben. Ferner wird die Befugnis der Feuerwehr zum Ergreifen von Absperrmassnahmen aus der bisherigen Feuerschutzverordnung (§ 164 Abs. 1 FSV) übernommen.

Art. 44 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

Die Bestimmungen über die Kosten von Einsätzen und den Rückgriff (Art. 48 und 51 FSG) wurden in verschiedener Hinsicht überarbeitet. Wie bisher gilt im Grundsatz, dass die Hilfeleistungen der Feuerwehr unentgeltlich sind. Die effektiven Einsatzkosten haben vorab diejenigen Personen zu tragen, die den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig nötig gemacht oder veranlasst haben. Bereits aus der Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung folgt sodann, dass bei ABC-Einsätzen das Verursacherprinzip gilt (Art. 22 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes [kGschG] und Art. 11 Abs. 1 des kantonalen Umweltschutzgesetzes [kUSG]). Art. 42 Abs. 2 Ziffer 2 ist insofern deklaratorischer Natur. Entsprechend einer Tendenz in der Feuerwehrgesetzgebung der Kantone ist demgegenüber neu vorgesehen, dass auch bei Unfällen mit Verkehrsmitteln aller Art (Strassen-, Bahn- und Luftverkehr) der Verursacher oder die Verursacherin für die Einsatzkosten aufzukommen hat. Dies entspricht der für Motor- und Luftfahrzeuge sowie Eisenbahnen geltenden Gefährdungshaftung. Die Feuerwehren sollen hier nicht schlechter gestellt sein als die Geschädigten. Eine Kostentragungspflicht soll zudem auch für die Verursacher von Rettungs-, Bergungs- und Sucheinsätzen gelten, soweit diese nicht im Rahmen einer klassischen Intervention bei Bränden, Explosionen, Naturereignissen oder Einstürzen erfolgen (Art. 42 Abs. 2 Ziffer 3). Bei Unfällen sind diese Kosten im Regelfall über den Unfallversicherer gedeckt. Weiter wird in Art. 42 Abs. 2 Ziffer 4 allgemein festgelegt, dass die Kosten von Einsätzen, die nicht die Kernaufgabe der Feuerwehr betreffen, d.h. für Dienstleistungen gemäss Art. 20, den Bezügerinnen und Bezüger der Leistung überbunden werden können (so bezüglich der Veranstalter bisher schon Art. 48 Abs. 2 FSG). In den kantonalen Feuerwehrrlassen heute verbreitet und sachgerecht ist schliesslich auch die Vorschrift, der zufolge die Betreiberinnen und Betreiber einer Alarmanlage das Risiko eines Fehlalarms selber verantworten und die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr tragen sollen (Art. 42 Abs. 2 Ziffer 5).

Verankert wird in Art. 42 Abs. 3 neu die Regel, wonach mehrere Ersatzpflichtige für die Einsatzkosten solidarisch haften, d.h. jeder bis zur vollständigen Befriedigung für den gesamten Ersatzbetrag in Anspruch genommen werden kann. Wird etwa ein Brand durch zwei Täter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, ist es nicht gerechtfertigt, wenn die Gemeinde die Einsatzkosten der Feuerwehr von jedem Täter anteilmässig einfordern muss und bei Insolvenz des einen Täters im Rahmen von dessen Anteil leer ausgeht. Die solidarische Haftung mehrerer Ersatzpflichtiger ist ein Fundamentalsatz des ausservertraglichen Haftpflichtrechts, der auch für die Überwälzung der Einsatzkosten der Feuerwehr gelten soll.

D. Löschwasserversorgung

Art. 45 Sicherstellung

In redaktionell überarbeiteter Fassung enthält der erste Absatz die Pflicht der politischen Gemeinden, für genügend Löschwasser und Löscheinrichtungen zu sorgen (bisher Art. 52 FSG); der zweite Absatz verankert die gesetzliche Grundlage, um andere Träger der Wasserversorgung zu verpflichten, das nötige Löschwasser sicherzustellen und hierfür die erforderlichen Einrichtungen zu erstellen oder zu erweitern und zu unterhalten. Im dritten Absatz wird aus der landrätlichen Vollziehungsverordnung die Ausnahmeregelung für schwach besiedelte Gebiete übernommen (§ 167 Abs. 2 FSV).

Art. 46 Beiträge Privater

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Art. 54 FSG. Präzisiert wird hinsichtlich solcher Löschwasserversorgungen, die ausschliesslich im Interesse von touristischen Erschliessungen liegen, welchen Personen die Kosten überbunden werden können. Es sind dies einerseits die Eigentümerinnen und Eigentümer, die ein Interesse an der Erschliessung haben, andererseits auch Betreiberinnen und Betreiber von touristischen Anlagen, die nicht über das Eigentum an der Anlage, sondern lediglich über ein vertragliches Baurecht verfügen. Festgehalten wird zudem, dass im Fall einer späteren Nutzungsänderung eine Rückerstattung der Kosten ausgeschlossen ist.

Art. 47 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Die Pflicht zur Duldung von Wasserbezugsorten (§ 168 FSV) wird im Gesetz verankert. Die Mitwirkungspflicht folgt dem geltenden Art. 55 FSG, mit einer Präzisierung hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Speziallöschmitteln. Wie bisher gilt, dass für entstandenen Schaden eine angemessene Vergütung zu leisten ist (Art. 45 Abs. 3).

Art. 48 Besondere Lösch- und Rettungseinrichtungen

Die Pflicht zur Bereitstellung besonderer Lösch- und Rettungseinrichtungen wird aus § 171 FSV übernommen. Sie folgt im Prinzip bereits aus den VKF-Vorschriften über den technischen Brandschutz (BSN-VKF Art. 39-43 und BSR-VKF 18-15 "Löscheinrichtungen"), die durch Art. 46 verdeutlicht und untermauert werden. Insbesondere wird klargestellt, dass die NSV jederzeit die Bereitstellung von Lösch- und Rettungseinrichtungen anordnen kann, soweit die massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber es bis dahin vorschriftswidrig unterlassen hat, die gebotenen Vorkehrungen zu treffen.

E. Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung

Art. 49 Beitragsberechtigte Massnahmen

Im Rahmen der Totalrevision des Sachversicherungsgesetzes ist vorgesehen, dass die Beitragsleistungen der NSV an die Brandverhütung und Brandbekämpfung nicht mehr im Sachversicherungsgesetz (NSVG) und der Sachversicherungsverordnung (NSVV) geregelt werden sollen, sondern unmittelbar in der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung (vgl. Art. 63 Entwurf NSVG). Die beitragsberechtigten Massnahmen wurden unverändert aus dem geltenden Art. 100 Abs. 1 NSVG übernommen. Die Beitragssätze werden vom Regierungsrat in der Vollzugsverordnung festgelegt, ebenso die Einzelheiten der Beitragsgewährung. Er wird dabei grundsätzlich der heutigen Regelung (§§ 69-89 NSVV) folgen, wobei aber die Abstufung nach der Finanzkraft der Gemeinde (§ 79 NSVV) nicht übernommen wird, da der innerkantonale Finanzausgleich im Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG; NG 512.1) abschliessend geregelt ist. Dem Regierungsrat steht es offen, die NSV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen.

Die Ermunterungsprämie von CHF 8.00 für jeden Feuerwehrdienstpflichtigen, der an den ordentlichen Feuerwehrübungen gemäss § 130 FSV teilgenommen hat (Art. 101 NSVG i.V.m. § 87 NSVV), ist heute nur mehr von symbolischer Bedeutung ohne positiven Steuerungseffekt und wird gestrichen. Daneben entfällt auch die Möglichkeit, in der Vollzugsverordnung zur Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden die Ausrichtung von Beiträgen vorzusehen, wenn der Eigentümer freiwillig Brandschutzeinrichtungen installiert, die nicht feuerpolizeilich vorgeschrieben oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden (Art. 100 Abs. 3 NSVG). Aus Sicht des Brandschutzes sind solche Beitragsleistungen nicht notwendig und entsprechend auch in der geltenden Vollziehungsverordnung des Landrats nicht vorgesehen.

IV. DISZIPLINAR- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 50 Disziplinarvergehen

Nachdem das Disziplinarrecht für Beamte aufgehoben wurde, bedarf die disziplinarische Ahndung von feuerwehropflichtiger Personen einer eigenen gesetzlichen Grundlage. Der Ordnungsbussenrahmen entspricht Art. 36 des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG).

Art. 51 Strafbestimmungen

Aus dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip folgt u.a. das Bestimmtheitsgebot, wonach sowohl das strafrechtlich sanktionierte Verhalten als auch die angedrohte Strafe möglichst genau umschrieben sein sollte ("nulla poena sine lege certa"). Der geltende Übertretungstatbestand (Art. 56 FSG) vermag unter diesem Blickwinkel nicht mehr zu befriedigen. Entsprechend dem Bestimmtheitsgebot, welches auch für das kantonale Übertretungsstrafrecht gilt, werden die strafrechtlich relevanten Verhaltenspflichten nun mehr einzeln angeführt. Die Strafbarkeit wird dabei davon abhängig gemacht, dass durch die Pflichtverletzung eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder fremdes Eigentum geschaffen wird (konkretes Gefährdungsdelikt). Zudem wird der Bussenrahmen klar abgesteckt.

VII. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Vollzug

Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die ihm im Gesetz übertragenen Gegenstände und erlässt daneben alle Ausführungsbestimmungen, die erforderlich sind, um das Gesetz den konkreten praktischen Gegebenheiten anzupassen.

Art. 53 Abgeltung der Investition für die Stützpunktfeuerwehr

Gemäss Art. 60b Abs. 1 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des FSG hat die NSV an den Kanton jährlich eine Abgeltung für die Investitionen des Kantons für die Stützpunktfeuerwehr von CHF 100'000.00 bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2.2 Mio. zu leisten. Da dieser Betrag gegenwärtig noch nicht erreicht ist, muss die betreffende Übergangsbestimmung beibehalten werden. Klargestellt wird dabei, dass die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bezahlten Abgeltungen vollumfänglich angerechnet werden und mit der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung die betreffende Bestimmung aufgehoben wird.

Art. 54 Anpassung der kommunalen Feuerwehrrglemente

Die Gemeinden haben ihre Feuerwehrrglemente bis am 1. Januar 2019 an die Bestimmungen des BFG anzupassen. Bis dahin gilt die bestehende Organisation.

Art. 55-59 Änderung bisherigen Rechts

Mit der Aufhebung des Kaminfegermonopols sind die Feuerungskontrollen neu zu organisieren. Das kantonale Umweltschutzgesetz (kUSG; NG 721.1) ist entsprechend anzupassen. Auf Gesetzesstufe sind nur mehr die wichtigsten Grundlagen festzuhalten. Geplant ist, dass der gestützt auf Art. 4 kUSG der zentralschweizerischen Geschäftsstelle Feuerungskontrolle erteilte Auftrag zur Qualitätssicherung (z.B. Koordination zur Prüfung der Ascheproben) ausgedehnt wird (z.B. Rapportwesen im Bereich Öl- und Gasfeuerungen). Gleichzeitig soll eine administrative Stelle mit der Administration (z.B. Aufforderung an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Feuerungskontrolle durchführen zu lassen) beauftragt werden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können neu aber selber entscheiden, wer die Feuerungskontrolle durchführen soll. Die Zuständigkeit zur Anordnungen der Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben soll wie bisher beim Amt für Umwelt verbleiben.

Des Weiteren sind Verweise in anderen Erlassen anzupassen.

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Feuerschutzgesetz vom 29. April 1973 werden das bisherige Gesetz vom 29. April 1973 über den Feuerschutz (FSG) sowie die landrätliche Vollziehungsverordnung (FSV) vom 14. Oktober 1978 aufgehoben.

Art. 61 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Regierungsrat festgelegt. Es wird grundsätzlich gleichzeitig mit dem Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSV; NG 867.1) in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen über die wärmetechnischen Anlagen (Art. 11-14) werden indessen erst auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt und die entsprechenden Bestimmungen im bisherigen Gesetz (Art. 24-27) sowie in der landrätlichen Verordnung (§§ 71-85) erst auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Dies, weil die Arbeiten der Kaminfeger jeweils pro Kalenderjahr (z.B. Feuerungskontrolle) laufen. Dadurch können die Feuerungskontrollen und Mitarbeiterplanung geordnet geregelt und die Änderung gegenüber den Kunden einfacher kommuniziert werden.

4 Auswirkungen der Vorlage

4.1 auf den Kanton und die NSV

Die kantonalen Vollzugsaufgaben im Brandschutz und Feuerwehrewesen werden weiterhin durch die NSV ausgeführt und finanziert. Für den Kanton hat die Vorlage keine finanziellen oder anderweitigen Auswirkungen. Für die NSV ergeben sich geringfügige Einsparungen, indem die Versicherungspflicht und damit die Prämien der Versicherungen für freiwillig hilfeleistende Zivilpersonen, für requirierte Fahrzeuge sowie für die Haftung der politischen Gemeinden entfallen. Zudem werden die Einsatzkosten der Stützpunktfeuerwehr vermehrt auf die Verursacherinnen und Verursacher überwältzt werden können und wird die NSV entsprechend entlastet. Die Einsparungen tragen dazu bei, die Präventions- und Interventionsabgabe der versicherten Gebäude- und Mobiliareigentümerinnen und -eigentümer langfristig auf einem stabilen Niveau zu halten.

4.2 auf die Gemeinden

Die politischen Gemeinden erhalten Gelegenheit, ihre Feuerwehreglemente und die Organisation des Feuerwehrewesens im Rahmen der Mindestvorschriften der Vollzugsverordnung zu überarbeiten und zu optimieren. In finanzieller Hinsicht fällt die neu vorgesehene Bemessung der Ersatzabgabe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der feuerwehropflichtigen Personen grundsätzlich kostenneutral aus, kann aber je nach Gemeinde geringfügige Mehr- oder Mindereinnahmen zur Folge haben. Gewisse Mehreinnahmen ergeben sich sodann aus der Ausweitung des Verursacherprinzips bei der Ersatzpflicht für Einsatzkosten.

4.3 auf die Privaten

Mit der Aufhebung des Kaminfegermonopols tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer grundsätzlich selber die Verantwortung für die sicherheitstechnische Wartung der wärmetechnischen Anlagen. Sie können zu diesem Zweck eine Fachperson aus der Liste der im Kanton zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger frei wählen. Der Wettbewerb unter den zugelassenen Fachpersonen, der mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens und der Aufhebung des Kaminfegertarifs einhergeht, dürfte sich für die Eigentümerschaft im Durchschnitt kostensenkend auswirken. Die Kaminfegerinnen und Kaminfeger sind zudem verpflichtet, ihre Dienstleistungen auch in abgelegenen Gebieten zu angemessenen Kosten zu erbringen (Art. 12 Abs. 3 Ziffer 2).

Die einkommensabhängige Bemessung der Ersatzabgabe im Rahmen eines Mindest- und Höchstbetrages von CHF 50.00 bzw. CHF 400.00 führt dazu, dass die wirtschaftliche Leis-

tungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird und Ersatzpflichtige mit keinem bis durchschnittlichem steuerbarem Einkommen gegenüber heute eine tiefere Ersatzabgabe zu entrichten haben. Eine Erhöhung greift erst ab einem steuerbaren Einkommen von mehr als CHF 62'500.00. Der Höchstbetrag von CHF 400.00 entspricht einem steuerbaren Einkommen von CHF 100'000.00.

5 Terminplan

Externe Vernehmlassung	10. Mai – 27. Juli 2017
Verabschiedung Regierungsrat zuhanden Landrat	22. August 2017
Landrat 1. Lesung	25. Oktober 2017
Landrat 2. Lesung	22. November 2017
Inkrafttreten	1. März 2018 / 1. Januar 2019 (Art. 11-14)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer